

Sitzungsunterlagen

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

13.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	3
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Konzept zur Wahlwerbung

Vorlage mit Sitzungsdaten (2 HFA) 2321/2021	5
---	---

Anlage 1) Infosstand Viehmarktplatz 2321/2021	8
---	---

Anlage 2) Infostand Geschwister-Scholl-Platz 2321/2021	9
--	---

Anlage 3) Infostand Sparkassenvorplatz Plan 2321/2021	10
---	----

Anlage 4) Infostand Augsb. Str. Rathaustreppe 2321/2021	11
---	----

Anlage 5) Infostand Bauernmarkt 2321/2021	12
---	----

Anlage 6) Bannmeile 2321/2021	13
-------------------------------	----

Anlage 7) Konzept zur Wahlwerbung 2321/2021	14
---	----

TOP Ö 3 Umbau des Feuerwehrgerätehauses Aich

Vorlage mit Sitzungsdaten - HFA 2369/2021	21
---	----

IBG-Entwurf_Umbau_FwH_Aich-Grundriss_EG_2021_03_24 2369/2021	27
--	----

IBG-Kostenschätzung_Entwurf_Umbau_FwH_Aich_2021_03_24 2369/2021	28
---	----

IBG-Schätzung_Zeitbedarf_Umbau_FwH_Aich_2021_03_24 2369/2021	30
--	----

TOP Ö 4 Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion:

Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Vorlage mit Sitzungsdaten (13.04.2021) 2330/2021	32
--	----

Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion 2330/2021	38
---	----

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzverwaltung/ Amt 2

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 31.03.2021

Einladung zur **14. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 13.04.2021, 18:00 Uhr, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal** stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Konzept zur Wahlwerbung
3. Umbau des Feuerwehrgerätehauses Aich
4. Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

Haupt- und
Finanzausschuss
13.04.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2321/2021

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Konzept zur Wahlwerbung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34	Erstelldatum	05.01.2021	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	23.03.2021	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	13.04.2021	Ö
3	Stadtrat		Entscheidung	27.04.2021	Ö

Anlagen:	Sachantrag für Stadtratssitzung vom 23.03.2021
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat das als Anlage beigefügte Konzept zur Wahlwerbung zu beschließen.

Es soll von der Verwaltung und den Parteien ab der Bundestagswahl 2021 verbindlich angewendet werden.

Die Anlagen 1 – 7 werden zum Bestandteil des Konzeptes erklärt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Behandlung des Sachantrages zur Vorberatung an den HFA verwiesen.

Der Sachantrag zur Stadtratssitzung vom 23.03.2021 dient als Diskussionsgrundlage.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Haupt- und
Finanzausschuss
13.04.2021



Stadt Fürstenfeldbruck

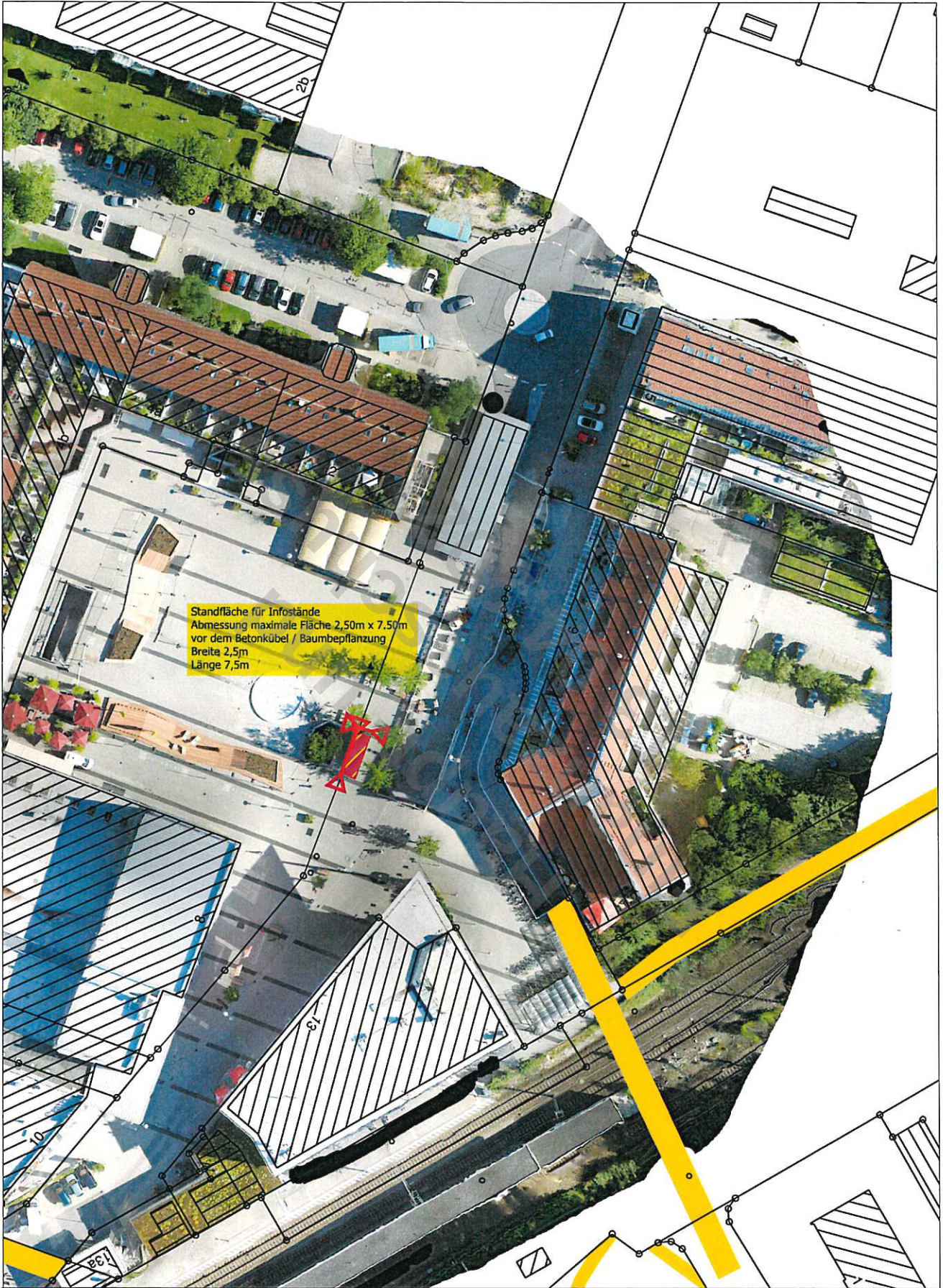
Hauptstraße 31 Tel.: 08141 281 0
82256 Fürstenfeldbruck Fax.: 08141 281 X
www.fuerstenfeldbruck.de

Bearbeitet: Daniela Shaw

Datum: 24.07. 2017

Plan-Nr.: Viehmarktplatz

Maßstab: 1:697



Stadt Fürstentfeldbruck

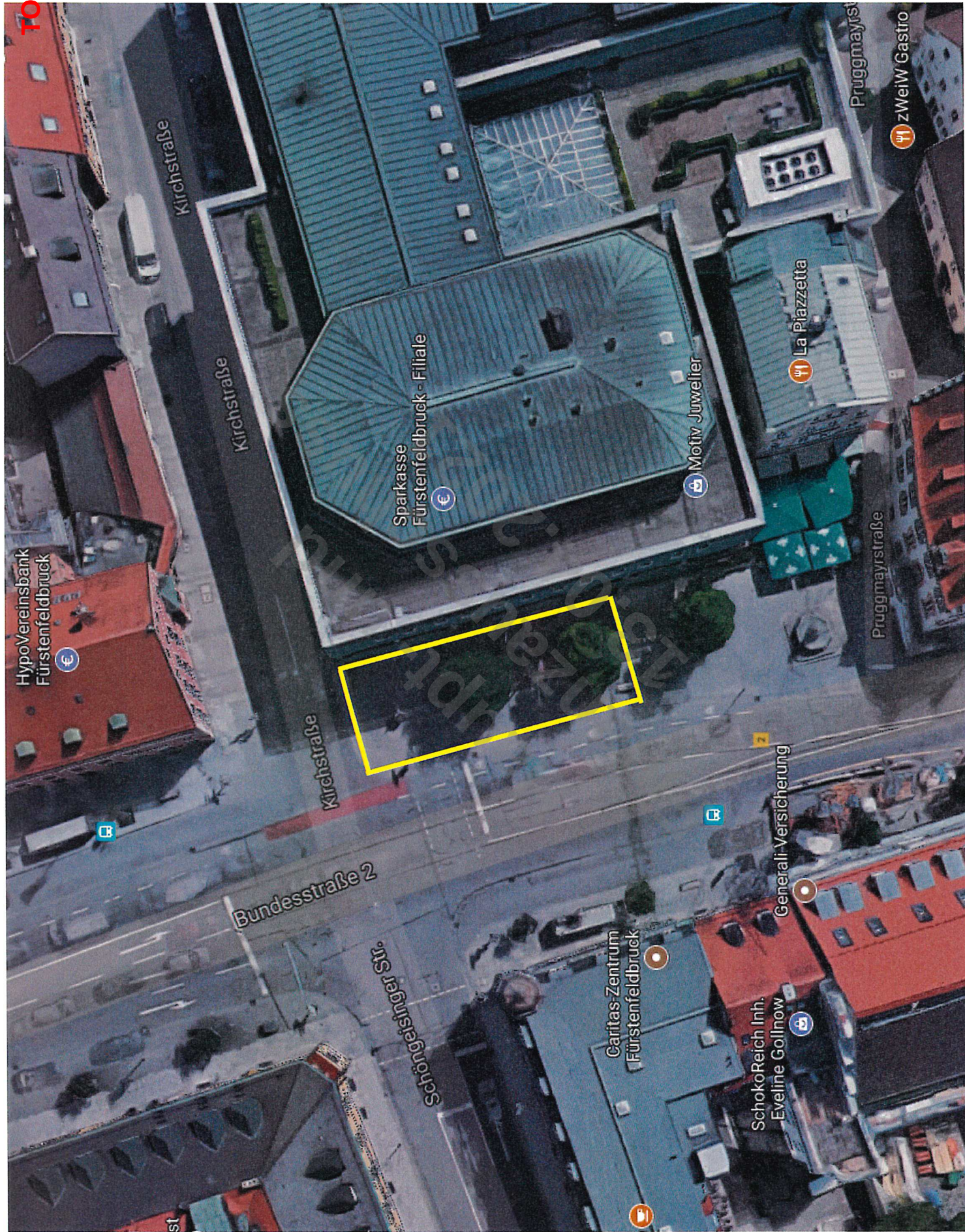
Hauptstraße 31 Tel.: 08141 281 0
 82256 Fürstentfeldbruck Fax.: 08141 281 X
 www.fuerstentfeldbruck.de

Bearbeitet: Daniela Shaw

Datum: 28.07.2017

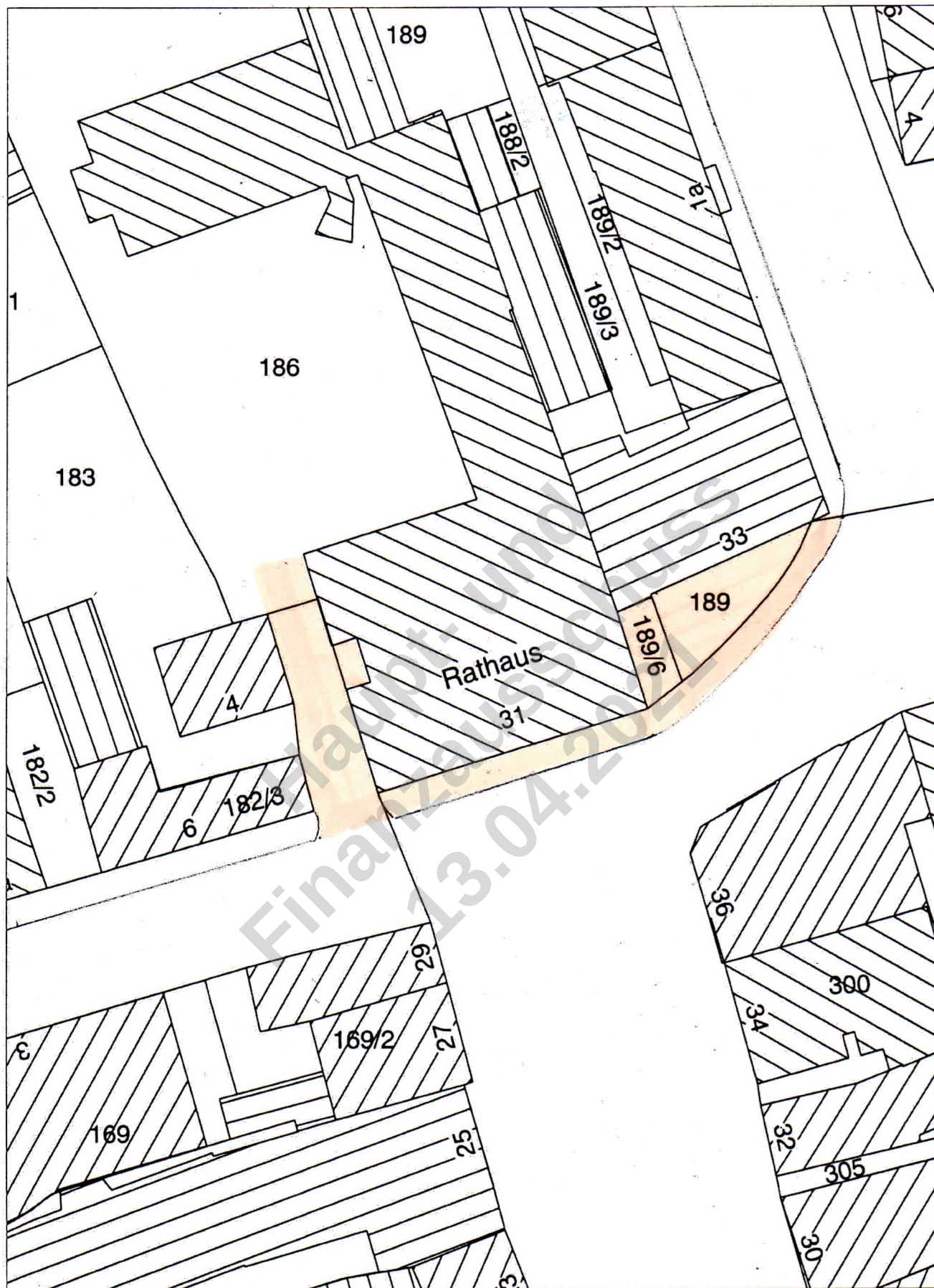
Plan-Nr.: Geschwister Scholl-Platz

Maßstab: 1:882









 Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 82256 Fürstenfeldbruck www.fuerstenfeldbruck.de	Bearbeitet:		Datum: 16.01.2018
	Plan-Nr.:		Maßstab: 1:500

"Baumreihe" Wälder, Unterstützungspunktschlupfen etc.

10 m

Konzept zur Wahlwerbung

Präambel:

Es wurde ein Konzept erarbeitet, dass für alle Wahlen anwendbar sein soll. Es soll der Klarstellung und Festsetzung von Regeln dienen, sowie für die Verwaltung, als auch für die Parteien. Durch einen Stadtratsbeschluss sollen die Regeln verbindlich zur Anwendung kommen.

Wahlwerbung findet statt

1. auf Wahlplakattafeln

1.1 die von der Stadt an nachfolgenden Standorten, mind. 6 Wochen vor der Wahl, zur Verfügung gestellt werden.

- Buchenauer Platz
- Haltepunkt Buchenau – Nord
- Ecke Am Einfang- Am Sulzbogen
- Richard-Higgins-Str. beim Kindergarten)
- Waldfriedhof / Ecke Landsberger Str.
- Schöngeisinger Str. nach Schlachthofbrücke)
- Augsburger Str. (Grünfläche zw. Ganghoferstr. u. Hochfeldweg)
- Dachauer Str. (Abzweigung Frühlingstr.)
- Münchner Str. (beim Deichensteg)
- Bahnhofsweg / Verlängerung Stockmeierweg (Vermessungsamt)
- Ortsteil Aich (Leitenweg beim Kreuz)
- Ortsteil Puch (Bus-Wartehäuschen)
- Ortsteil Neulindach (Lindenplatz)
- Ortsteil Lindach (Ortsteileinfahrt)
- Hauptstraße (vor Sparkasse)
- Hauptstraße (Nähe Modehaus Kohl)
- Schöngeisinger Str. (Nähe Bushaltestelle „Schöngeisinger Str.“)

1.2 entsprechend der Wahlvorschlagsnummern auf den Stimmzetteln

Es erfolgt eine Kennzeichnung der Standorte durch den Bauhof (Name/Partei + Breite der Plakate). Soweit möglich werden die Tafeln durch den Bauhof entsprechend der erforderlichen Anzahl der Wahlvorschläge erweitert.

Ggf. können bei unzureichenden Kapazitäten Plakattafeln von Berechtigten daneben (im Umkreis von 5 Metern) aufgestellt werden

siehe am Beispiel Kommunalwahl 2020:

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Stadtrat ►	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	X	SPD	FDP	BBV	ÖDP	Die Linke	Die Partei
Kreistag ►	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	AfD	SPD	FDP	UBV	ÖDP	Die Linke	X

1.3 Die Größe der Plakate wird auf DIN A 1 festgesetzt.

2. nicht auf den städtischen Anschlagtafeln!

Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch SG 34 Straßenverkehrsbehörde entfernt.

3. mit Transparenten nur auf (an) Privatgrund mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers!

Transparente im öffentlichen Verkehrsraum werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

4. mit Sondernutzungserlaubnis unter den nachfolgend festgesetzten Auflagen:

4.1 Die Anzahl wird auf max. 40 Plakate pro Wahlvorschlag begrenzt.

4.2 Die Größe der Plakate wird auf max. DIN A 1 festgesetzt.

4.3 Der Zeitraum wird auf 6 Wochen vor der Wahl, beginnend am Samstag davor, begrenzt.

4.4 Die Sondernutzungen sind bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de schriftlich zu beantragen.

4.5 Das Plakatieren ist verboten:

- in der Hauptstraße (vom Rathaus bis zur Leonhardikirche)
- auf öffentlichen Flächen innerhalb des Klosterareals, mit dem Bereich des Veranstaltungsforums und mit dem Bereich zwischen Straße und Beginn des Gebäudes
- an Pflanztrögen
- in Kreisverkehren

- im Kreuzungsbereich (5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten)
- an Fußgängerüberwegen
- an Ampelanlagen
- an allen Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten
- außerhalb bebauter Ortsteile auf freier Strecke

4.6 Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf Gehwegen und Radwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Plakate über Fahrbahnen (kein Gehweg vorhanden)

Grundsätzlich sind die Plakatständer parallel zur Fahrbahn anzubringen. Die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate (Lichtraumprofil) muss über Fahrbahnen 4,50 m betragen.

Plakate auf/über Gehwegen und Radwegen

Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mind. 0,50 m (Außenkante) einzuhalten. Es sind verbleibende Mindestrestbreiten bei Gehwegen von 2,00 m, bei Radwegen von 2,50 m und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen von 3,00 m einzuhalten. Können diese Mindestrestbreiten nicht eingehalten werden, sind die Plakate so anzubringen, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate über Geh- und Radwegen 2,50 m beträgt.

Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 5,00 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

4.7 An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung gestattet, wenn die unter Nr. 4.6. genannten Abstände eingehalten werden.

4.8 Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

4.9 Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100,00 m (gerechnet nach allen Seiten) voneinander entfernt sein.

4.10 Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, was Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

4.11 Die Entfernung aller Plakate hat innerhalb der auf die Wahl folgenden 5 Werktage zu erfolgen. Nicht termingerecht entfernte Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

4.12 Widerrechtlich angebrachte / aufgestellte Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

5. durch Informationsstände

5.1 auf öffentlich gewidmeten Flächen

- Die Größe der einzelnen Infostände wird auf max. 3 qm begrenzt.
- Der Beginn der Durchführung von Informationsständen wird auf frühestens 8 Wochen, beginnend am Samstag davor, vor der Wahl festgesetzt.
- Anträge zur Durchführung von Infoständen sind mind. 4 Monate (16 Wochen) vor der Wahl bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de schriftlich zu beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde sammelt die Anträge bis 3 Monate (12 Wochen) vor der Wahl und verteilt dann die Termine und Standorte entsprechend der vorhandenen Kapazitäten gerecht.

siehe am Beispiel der Kommunalwahl 2020:

Datum	Viehmarktplatz			Geschwister-Scholl-Platz			Sparkassenvorplatz			Rathausstreppe		
23.01.2020		BBV										
24.01.2020				SPD	BBV	ÖDP						
25.02.2020							BBV					
30.01.2020	FW	BBV										
31.01.2020				ÖDP	BBV	Die Grünen						
01.02.2020							FW	BBV			BBV	
06.02.2020	Die Grünen	ÖDP/FDP	FW/BBV							ÖDP	BBV	
07.02.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen						
08.02.2020							FW	BBV				
13.02.2020	CSU	ÖDP	FW/Die Grünen/BBV							CSU	BBV	
14.02.2020				ÖDP/FDP	FW/BBV	Die Grünen				FW	ÖDP	
15.02.2020										Die Grünen		
20.02.2020	Die Grünen	ÖDP/FDP	FW/BBV				FW	BBV	FDP	SPD	BBV	DIE LINKE
21.02.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen	ÖDP	BBV				
22.02.2020							FW	BBV			BBV	
27.02.2020	Die Grünen	ÖDP	FW/BBV				Die Grünen	FW				
28.02.2020				ÖDP/FDP	FW/BBV	Die Grünen						
29.02.2020							CSU					
05.03.2020	Die Grünen	ÖDP/FDP	FW/BBV				FW	BBV	FDP		BBV	
06.03.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen					BBV	
07.03.2020							FW	BBV	AfD		BBV	
12.03.2020	Die Grünen	ÖDP/FDP	FW/BBV							FDP	FW	
13.03.2020				CSU/FDP	ÖDP/BBV	FW/Die Grünen						
14.03.2020							FW	BBV/ÖDP	FDP/Die Grünen	CSU	SPD	BBV
	jeweils 3 qm			jeweils 3 qm			jeweils 3 qm			jeweils 2 qm		

- Die Erlaubnis zur Durchführung wird bis spätestens 10 Wochen vor der Wahl durch Sondernutzungserlaubnis unter Vorgabe von Standort, Größe und Zeitraum sowie ggf. zusätzlich erforderlichen weiteren Auflagen erteilt.
- Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können in der Planung der gerechten Verteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

5.1.1 folgende öffentliche Flächen stehen für Informationsstände zur Verfügung:

- südlicher Viehmarktplatz (insgesamt max. ca. 9 qm gemäß Lageplan, wenn Grüner Markt) (Anlage 1) = max. 3 Infostände gleichzeitig möglich

- Geschwister-Scholl-Platz (insgesamt max. ca. 18,75 qm gemäß Lageplan, wenn Wochenmarkt)
(Anlage 2) = max. 6 Infostände gleichzeitig möglich
- Hauptstraße, Sparkassenvorplatz
(Anlage 3) = max. 5 Infostände gleichzeitig möglich
- Augsburger Straße Rathaustrampe (am Wahltag Bannmeile)
(Anlage 4) = max. 3 Infostände gleichzeitig möglich

5.2 auf privaten Flächen / Fürstenfelder Straße bei Eingang Bauernmarkt

- Vom jeweiligen Privateigentümer ist vorher die Erlaubnis einzuholen.
 - Mit dem Betreiber des Bauernmarktes ist rechtzeitig vorher Kontakt aufzunehmen um den Infostand aufzustellen.
(Anlage 5)
6. Weiterhin besteht die Möglichkeit mit Erlaubnis des SG 24 Liegenschaften auf städtischen privaten Flächen Plakatwände aufzustellen.
- 6.1 Die Anzahl der Plakatwände werden auf 1 pro Partei festgesetzt.
Werden nicht alle Standorte in Anspruch genommen, können den Antragstellern weitere -bis 2 Standorten- genehmigt werden
- 6.2 Die Größe wird auf max. DIN 18/1 (356 cm x 252 cm) festgesetzt.
- 6.3 Die Aufstellung darf frühestens 6 Wochen, beginnend am Samstag davor, vor der Wahl erfolgen.
- 6.4 Anträge sind mind. 4 Monate (16 Wochen) vor der Wahl bei der Liegenschaftsabteilung unter SG24@fuerstenfeldbruck.de schriftlich einzureichen. Die Liegenschaftsabteilung sammelt die Anträge bis 3 Monate (12 Wochen) vor der Wahl und verteilt dann die Standorte entsprechend der vorhandenen Kapazitäten gerecht.

6.5 An Flächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	FINr. / Gemarkung	Beschreibung / Erläuterung
1	391/7 Puch	Grünfläche an der B2 – angrenzend Parkplatz Baumarkt
2	407/7 FFB	Grünfläche an der Münchener Str. gegenüber Finanzamt
3	587/6 FFB	Grünanlage/ Lärmschutzwall Dachauer Str. – Nähe Einmündung Hauptstraße Emmering
4	591/133 FFB	Grünfläche Dachauer Str. Ecke Geh- und Radweg zum Willy-Buchauer-Ring
5	1013/9 FFB	Grünstreifen Industriestraße Kreuzung Eduard-Friedrich-Straße
6	789/5 FFB	Grünfläche zwischen Heimstätten- und Alpenstraße (gegenüber Tankstelle)
7	834/0 FFB	Grünstreifen an der Landsberger Straße – Nähe Einfahrt FW FFB
8	1054/145 Malching	Straßenbegleitgrün Nähe Kreisverkehr Augsburger Straße
9	1469/46 FFB	Grünfläche Ecke Aicher /Puchermühlstraße
10	1526/3 FFB	Grünfläche (links) an der Einfahrt zur Buchenauer Straße
11	1528/2 FFB	Grünfläche an der Schöngeisinger Str. / Ecke Buchenauer Straße (gegenüber Minigolfanlage)
12	1531/5 FFB	Grünstreifen an der Schöngeisinger Straße / Kreuzung Rothschaiger Straße
13	1531/12 FFB	Grünstreifen an der Schöngeisinger Straße (unterhalb des Schlittenberges)
14	1623/0 FFB	Wiese sog. „Ochsenwiese“ an der Oskar- v.-Miller-Straße – wg. Verpachtung ist nur der östliche Grundstücksbereich nutzbar
15	2106/7 FFB	Grünstreifen an der Äußeren Schöngeisinger Straße – Einfahrt Weidenstraße

7. Bannmeile

Für Wahlen, Abstimmung sowie Sammlung von Unterschriften (z.B. Unterstützungsunterschriften) und sonstigen Umfragen wurde durch die Stadt Fürstenfeldbruck eine sogenannte „Bannmeile“ als geschützter Bereich festgelegt.

Innerhalb dieses Bereichs, der im Lageplan (Anlage 6) farblich markiert ist, darf eine unzulässige Beeinflussung von Personen/Wahlberechtigungen/Eintragungswilligen nicht stattfinden. Eine solche unzulässige Beeinflussung ist beispielsweise dann gegeben, wenn in den genannten Bereichen Wahlplakate und/oder Werbestände aufgestellt werden, oder Umfragen stattfinden. Darunter fällt auch das Ansprechen der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Wahl und/oder Unterschriftensammlung.

Insbesondere dürfen Wahlberechtigte/Eintragungswillige nicht durch „Wahlhelfer“ in das Gebäude begleitet werden.

Sofern **Unterschriften** unter Verstoß gegen diese Bestimmungen geleistet werden, sind sie **unwirksam** (vgl. *Büchner*, Kommunalwahlrecht in Bayern, Rd.Nr. 11.28, Ziff. 2 zu Art. 28 GLKrWG).

Die Bannmeile gilt nur während einer Wahl/Abstimmung/Unterschriftensammlung; nicht zu anderen Zeiten (z.B. wenn Wahllokal, Rathaus etc. geschlossen ist). Verstöße gegen die genannten Regelungen stellen zudem Ordnungswidrigkeiten dar gegen die sowohl durch die Stadt also auch durch die Polizei vorgegangen werden kann.

Zusammengefasste Zeitschiene:

bis 16 Wochen vor Wahl: Beantragung Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

ab 12 Wochen vor Wahl: Vergabe der Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

bis spätestens Freitag 10 Wochen vor Wahl:

- Erteilung SNE für Infostände (SG 34) / Genehmigung für Großplakatwände (SG 24)
- Arbeitsauftrag an Bauhof für Aufstellung (+ Entfernung + Reinigung) Plakatwände (SG 34)

bis spätestens 8 Wochen vor Wahl: Beantragung SNE für freie Plakatierung durch Parteien (SG 34)

bis spätestens Freitag 6 Wochen vor Wahl:

- Aufstellung der Plakatwände durch Bauhof
- Erteilung SNE für freie Plakatierung (SG 34)

Innerhalb von 5 Werktagen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entfernung Plakate (Parteien)

bis spätestens 2 Wochen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entf. Plakatwände / Plakattafeln (Bauhof)

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2369/2021

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Umbau des Feuerwehrgerätehauses Aich			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		32-091	Erstelldatum	23.02.2021	
Verfasser		Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2, Amt 5	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	13.04.2021	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	27.04.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Kostenschätzung vom 24.03.2021 Anlage 2: Schätzung Zeitbedarf Umbau Feuerwehrgerätehaus ab Projektstart Anlage 3: Grundriss Umbaumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Aich
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Die Entwürfe des Ingenieurbüros IBG als Grundlage für die Umbaumaßnahmen für das bestehende Feuerwehrgerätehaus Aich zu verwenden.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, mit den weiteren Planungen für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses Aich fortzufahren. Die Planung soll extern vergeben werden.
3. Die weiteren Planungen für den Umbau werden dem Planungs- und Bauausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Haupt- und
Finanzausschuss
13.04.2021

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Kellerer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	2.025.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Aufgrund der Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplans von 2016 – 2020 soll das Feuerwehrgerätehaus in Aich umgebaut werden. Es ist erforderlich, dass u. a. die Stellplatzsituation UVV konform gestaltet wird und ein baurechtlich zwingend notwendiger zweiter Rettungsweg aus dem Schulungsraum geschaffen wird und so ein möglichst ordnungsgemäßer Zustand hergestellt werden kann.

In dem Gebäude sind neben der Freiwilligen Feuerwehr Aich auch der Schützenverein „Eichengrün“ Aich e. V. angesiedelt. In die Planung wurden deshalb sowohl die Freiwillige Feuerwehr Aich, als auch der Schützenverein „Eichengrün“ Aich e. V. als Nutzer miteinbezogen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde von der Verwaltung die Firma IBG Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung beauftragt, einen Vorschlag für die Erweiterung des Gebäudes so zu planen, dass die Doppelnutzung der Schützen und der Feuerwehr weiterhin möglich ist und alle zusätzlichen Bedarfe im Bestandsgebäude durch notwendige Umbaumaßnahmen realisiert werden können.

Beschreibung des Gebäudes:

Der Neubau eines Feuerwehrgeräte- und Schützenhauses in Massivbauweise war Teil der Infrastrukturmaßnahmen der Stadt Fürstenfeldbruck nach der Eingemeindung des Stadtteils Aich im Jahre 1978.

Das nicht unterkellerte Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoß wurde im Mai 1987 fertig gestellt.

Die Außen- und Innenwände wurden gemauert. Die Fassade ist im Erdgeschoß verputzt und im Dachgeschoß mit einer vertikalen Holzlattung verschalt. Die Decke wurde in Stahlbeton ausgeführt. Das Dachtragwerk besteht aus einem mit Ziegel gedecktem Holzpfeildachstuhl. Die Heizungsanlage besteht aus einem zentralen Gasbrenner mit Warmwasserspeicher und Radiatoren in den beheizten Räumen. Der Gastank befindet sich nördlich des Gebäudes.

Das ursprüngliche Gebäude ist in drei Teile gegliedert.

Die etwa 50 m² große Garage der Feuerwehr mit anschließendem Treibstoff- und Lagerraum befindet sich im nördlichen Gebäudeteil.

Der Haupteingang zum Gang, an dem die gemeinschaftlich von Feuerwehr und Schützenverein genutzten Räume liegen, wird durch den mittleren Gebäudeteil gebildet.

Hier befinden sich ein Waschraum, zwei WC-Räume, der Heizungsraum und der Aufenthaltsraum mit integrierter Küche.

Der etwa 84 m² große und 12,40 m lange Schützenraum liegt im südlichen Teil des Hauses. Er ist über den Aufenthaltsraum erschlossen und hat einen Notausgang in der südlichen Außenwand.

Im Jahre 1998 wurde im Stil des bestehenden Gebäudes an das Feuerwehrhaus im Nordosten angebaut. Aus dem Treibstoffraum und dem Lagerraum wurde ein Umkleieraum. Im Anschluss an den Umkleieraum wurden die Räumlichkeiten im Erdgeschoss um einen Büroraum, einen Werkraum und eine etwa 42 m² „kleine“ Garage mit Rolltor erweitert.

Von der Garage führt eine Treppe in das als Schulungsraum ausgebaute Dachgeschoß des Anbaus.



Die Gebäudesubstanz ist in einem guten Zustand und daher in jedem Fall erhaltenswert. Die aktuelle Nutzung der Räume kann im Zuge der geplanten Um- und Anbaumaßnahmen neu strukturiert werden und dadurch den heutigen Anforderungen angepasst werden.

Freiwillige Feuerwehr Aich:

Das Feuerwehrgerätehaus besitzt zwei Garagen für die beiden vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge. Allerdings entsprechen die Garagen nicht mehr den heutigen gültigen Unfallverhütungsvorschriften. Bereits mit der Stadtratssitzung vom 29.09.2020 wurde der Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppen Fahrzeugs 10 (HLF 10) zugestimmt. Die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des HLF 10 sind bereits vergeben, die Lieferung des Fahrzeugs ist derzeit für den Oktober 2022 geplant. Das neue Fahrzeug kann aufgrund der Größe nicht mehr in der derzeitigen Garage untergestellt werden. Es ist somit zwingend erforderlich, dass das Feuerwehrgerätehaus Aich umgebaut und den Vorschriften angepasst wird.

Im Zuge der Aufnahme des Bestands vor Ort durch das Ingenieurbüro IBG wurden gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Aich der zukünftige Bedarf an Räumlichkeiten festgelegt.

Dieser umfasst:

- 1 Werkstatt/ Kleiderkammer

- 1 Büro für den Kommandanten
- 1 Lager
- 1 Abstellkammer
- 1 Umkleide Herren inkl. Sanitär Herren
- 1 Umkleide Damen inkl. Sanitär Damen
- 1 Fahrzeughalle
- 1 Gemeinschaftsraum/ Bereitschaftsraum (Doppelnutzung)

Mit der geplanten Umbaumaßnahme soll ein möglichst geringer Eingriff in die bereits bestehende Gebäudestruktur vorgenommen werden. Es kann jedoch so die Barrierefreiheit für fast das ganze Gebäude hergestellt werden, mit Ausnahme des Schulungsraumes der Feuerwehr. Mit der Umgestaltung des Gerätehauses kann auch eine klare Trennung der Alarmparkplätze für die Feuerwehrangehörigen und der allgemeinen Parkplätze erfolgen (siehe Präsentation), auch getrennte Umkleidekabinen können erst durch den Umbau realisiert werden.

Die derzeitige Planung für den Umbau erfüllt die Vorstellungen der Feuerwehr in vollem Umfang.

Schützenverein „Eichengrün“ Aich e. V.:

Bereits im Januar 2019 wurden erste Gespräche mit dem Schützenverein Aich wegen des Umbaus des Feuerwehrhauses Aich geführt. Ein Besichtigungstermin vor Ort diente der Erfassung des notwendigen bzw. wünschenswerten Raumbedarfs des Schützenvereins. Von den Schützen wurde damals der Wunsch geäußert, den Schießstand wegen des Bestandsschutzes unverändert zu lassen, so dass weiterhin Vereinswettbewerbe durchgeführt werden können. Lediglich zwei getrennte Umkleiden für Damen und Herren sowie ein zusätzliches Büro und ein zusätzlicher Lagerraum wären nötig. Die Doppelnutzung der bisherigen Räumlichkeiten – vor allem des Bereitschaftsraums/Gemeinschaftsraumes – zwischen der Feuerwehr und den Schützen wäre weiterhin möglich und wurde ausdrücklich gewünscht.

Auf Basis der übermittelten Änderungswünsche wurden von dem Ingenieurbüro für die Schützen folgende Räume vorgesehen:

- 1 Schießstand mit einer Fluchttüre nach außen
- 1 Gemeinschaftsraum/ Bereitschaftsraum (Doppelnutzung) mit einem Fenster zum Schießstand, damit die Standaufsicht gewährleistet ist
- 1 Umkleide Damen
- 1 Umkleide Herren – wird im jetzigen Heizungsraum untergebracht
- 1 Damen-WC (Doppelnutzung)
- 1 Herren-WC (Doppelnutzung)
- 1 Büro
- 1 Lagerraum

Da man den Schießstand unverändert lässt, ist der Bestandsschutz weiterhin gewährleistet. Die Wünsche und Anforderungen der Schützen wurden planerisch zu ihrer vollsten Zufriedenheit umgesetzt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag:



Pos.	KG	Gewerk	Kurztext	Menge	Einheit	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto	Summe Pos. netto
1			Vorarbeiten Bestand					13.000,00
	330	Rohbau	Ausbau, Zumauern der vorhandenen Fenster, Türen	8	Stck	400,00	3.200,00	
	330	Rohbau	Tür-, Fensteröffnungen herstellen	6	Stck	400,00	2.400,00	
	330	Rohbau	Vorbereiten der Bestandsfassade, Gerüst, Dämmung	120	m²	20,00	2.400,00	
	330	Abbruch	Abbrucharbeiten	1	psch.	5.000,00	5.000,00	
2			Gründung					67.500,00
	310	Tiefbau	Gelände freimachen	300	m²	25,00	7.500,00	
	310	Tiefbau	Aushub, Entsorgung	250	m³	35,00	8.750,00	
	310	Tiefbau	Rohrgräben	20	lfm	50,00	1.000,00	
	320	Tiefbau	Unterbau, Sauberkeitsschicht etc.	250	m³	35,00	8.750,00	
	320	Rohbau	Bodenplatte	300	m²	120,00	36.000,00	
	310	Tiefbau	Verfüllen Baugrube	1	psch.	2.500,00	2.500,00	
	310	Tiefbau	Baugrube Gastank unterirdisch	1	psch.	3.000,00	3.000,00	
3			Wände					212.250,00
	330	Rohbau	Außenwand (z.B. KS, Dämmung, Holzbekleidung)	200	m²	500,00	100.000,00	
	330	Rohbau	Ringanker	50	lfm	60,00	3.000,00	
	330	Rohbau	Stb.-UZ / ÜZ, Stütze	1	psch.	2.500,00	2.500,00	
	330	Türen	Außentüren	4	Stck	2.500,00	10.000,00	
	330	Tore	Tore	2	Stck	7.500,00	15.000,00	
	340	Rohbau	Innenwand tragend verputzt mit Türöffnungen	180	m²	150,00	27.000,00	
	340	Rohbau	Innenwand nichttragend verputzt mit Türöffnungen	150	m²	120,00	18.000,00	
	340	Türen	Innentüren	25	Stck	750,00	18.750,00	
	340	Fenster	Fenster	30	m²	600,00	18.000,00	
4			Dach					175.500,00
	360	Dach	Dach (Konstruktion)	300	m²	100,00	30.000,00	
	360	Dach	Dach (incl. Konstruktion, Dämmung, Bekleidung)	300	m²	300,00	90.000,00	
	360	Dach	Dämmung Decke über EG	250	m²	50,00	12.500,00	
	360	Dach	Attika	100	lfm	100,00	10.000,00	
	360	Dach	Entwässerung	1	psch.	4.000,00	4.000,00	
	360	Dach	Sekuranten	20	Stck	250,00	5.000,00	
	360	Dach	Oberlichter	4	Stck	2.000,00	8.000,00	
	360	Dach	Anpassung Dachrand	35	lfm	100,00	3.500,00	
	360	Dach	Gaube	1	psch.	10.000,00	10.000,00	
	360	Dach	Dachflächenfenster	1	psch.	2.500,00	2.500,00	
5			Ausbau					109.660,00
	320	Bodenbelag	Estrich, Dämmung	300	m²	60,00	18.000,00	
	320	Fliesen	Abdichtung Nassbereich	50	m²	50,00	2.500,00	
	320	Fliesen	Bodenfliesen	200	m²	100,00	20.000,00	
	320	Fliesen	Bodenfliesen Fahrzeughalle	113	m²	120,00	13.560,00	
	340	Fliesen	Wandfliesen Nassbereich	85	m²	80,00	6.800,00	
	340	Trockenbau	Vorwände	110	m²	80,00	8.800,00	
	340	Maler	Malerarbeiten Innen	2500	m²	12,00	30.000,00	
	340	Maler	Anpassungen Bestand Außen	1	psch.	5.000,00	5.000,00	
	340	Maler	Malerarbeiten, Anpassungen Schulungsraum	1	psch.	3.000,00	3.000,00	
	340	Trockenbau	Anpassungen Schulungsraum	1	psch.	2.000,00	2.000,00	

Pos.	KG	Gewerk	Kurztext	Menge	Einheit	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto	Summe Pos. netto
6			Sanitär					32.000,00
	410	Sanitär	Sanitärrohrinstallation / Anbindung	1	psch.	10.000,00	10.000,00	
	410	Sanitär	Objekte	17	Stck	1.000,00	17.000,00	
	410	Sanitär	Ausstattung Fahrzeughalle (Stiefelwaschanlage etc.)	1	psch.	5.000,00	5.000,00	
7			Heizung					48.000,00
	420	Heizung	FB-Heizung (ohne Estrich)	300	m²	60,00	18.000,00	
	420	Heizung	Heizung Anbindung an Bestand	1	psch.	10.000,00	10.000,00	
	420	Heizung	Heizungsanlage neu Dachgeschoss	1	psch.	20.000,00	20.000,00	
8			Lüftung					30.000,00
	430	Lüftung	Lüftungsanlage für Räume (Zu- und Abluft)	1	psch.	10.000,00	10.000,00	
	430	Lüftung	Abgasabsaugung	1	psch.	20.000,00	20.000,00	
9			Elektro					40.000,00
	440	Elektriker	Elektroinstallation incl. Anbindung an Bestand	1	psch.	20.000,00	20.000,00	
	440	Elektriker	Beleuchtung	50	Stck	250,00	12.500,00	
	440	Elektriker	Einspeisevorrichtung für Notstromversorgung	1	psch.	2.500,00	2.500,00	
	440	Elektriker	Ausstattung Fahrzeughalle (Alarmbildschirm etc.)	1	psch.	3.000,00	3.000,00	
	440	Elektriker	Gefahrenmeldeanlage	1	psch.	2.000,00	2.000,00	
10			Außenanlagen					184.500,00
	520	Gartenbau	Freiräumen	900	m²	5,00	4.500,00	
	520	Gartenbau	Bäume fällen	10	Stck	500,00	5.000,00	
	520	Gartenbau	Vorbereitung Pflaster (Aushub, Tragschicht etc.)	900	m²	35,00	31.500,00	
	520	Gartenbau	Pflasterung Zufahrten / Stellplätze	900	m²	90,00	81.000,00	
	520	Gartenbau	Grünanlagen	1	psch.	20.000,00	20.000,00	
	520	Gartenbau	Sozialbereich Außen	1	psch.	5.000,00	5.000,00	
	520	Gartenbau	Zäune, Abtrennungen	1	psch.	20.000,00	20.000,00	
	350	Stahlbau	Außentreppe	1	psch.	15.000,00	15.000,00	
	350	Stahlbau	Container für VBF Außenlagerung (wenn erf.)	1	psch.	2.500,00	2.500,00	
11			Einrichtung					37.250,00
	610	Einrichtung	Schwerlastregal	20	lfm	250,00	5.000,00	
	610	Einrichtung	Schränke	20	lfm	800,00	16.000,00	
	610	Einrichtung	Spinde Umkleide	65	Stck	250,00	16.250,00	
12			Sonstiges					2.000,00
	390	Reinigung	Bauendreinigung	1	psch.	2.000,00	2.000,00	
13			Unvorhergesehenes					47.583,00
		alle Gewerke	Unvorhergesehenes	5	%	951.660,00	47.583,00	
14			Nebenkosten					249.810,75
	730	Architekt	Planung, Bauüberwachung	15	%	999.243,00	149.886,45	
	730	Statiker, Ing.	Fachplaner (Statik, Bauphysik, Haustechnik, Einrichtungen)	10	%	999.243,00	99.924,30	
			Gesamt netto (Stand Vorplanung, Abweichung bis ca. 25% möglich, Kostenbasis 2021)					1.249.053,75
			19% Mehrwertsteuer					237.320,21
			Gesamt brutto					1.486.373,96

Schätzung Zeitbedarf Umbau Feuerwehrhaus Aich ab Projektstart (kein möglicher Zeitverzug z.B. durch Fällverbotszeitraum Bäume, Frostperiode berücksichtigt)			
			IBG
Lfd. Nr.	Bauabschnitt	Maßnahme	geschätzter Zeitbedarf in Wochen
1	Baugenehmigung	Vorbereitung Bauantrag / ggfs. statische Vorberechnungen (LPH 3 - LPH 4)	8
2		Bearbeitung Baugenehmigung (geschätzt, abhängig von der Genehmigungsbehörde)	10
3	Umbauplanung	Ausschreibung Planungsleistungen (weitere LPH) Architekt, TGA-Planer, Statiker etc.	12
4		Werkplanung / Statik / Haustechnik	12
5		Ausschreibungsvorbereitung der Gewerke	8
6		Ausschreibung / Vergabe	16

Schätzung Zeitbedarf Umbau Feuerwehrhaus Aich ab Projektstart
 (kein möglicher Zeitverzug z.B. durch Fällverbotszeitraum Bäume, Frostperiode berücksichtigt)



Lfd. Nr.	Bauabschnitt	Maßnahme	geschätzter Zeitbedarf in Wochen
7	Errichtung Neubau zur Erhaltung Funktionalität Feuerwehrhaus während des Umbaus	Vorbereitung Gelände - Baumfällarbeiten	2
8		Tiefbauarbeiten / Anpassung Bestandsgebäude für Anbau	4
9		Rohbau	10
10		Innenausbau	20
11		Umzug Feuerwehr in Neubautrakt	2
12	Innenumbau der Bestandsräume	Abbruch	2
13		Rohbau	2
14		Innenausbau	16
Zeitbedarf in Wochen ab Projektstart:			124

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2330/2021

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Personalangelegenheiten; Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion: Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		13-030/stu	Erstelldatum	06.04.2021	
Verfasser		Wagner, Michael Maurer, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	13.04.2021	Ö

Anlage 1:	Sachantrag Nr. 021 der CSU - Fraktion
-----------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nach folgenden Maßgaben zu entsprechen:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt sich künftig als Kooperationspartnerin im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
2. In jedem Jahrgang wird einer geeigneten Erzieherpraktikantin bzw. einem geeigneten Erzieherpraktikanten ein „Stipendium“ in Höhe von monatlich 450,00 € zuzüglich Arbeitgeberausgaben während der Schulabschnitte an der Fachakademie für Sozialpädagogik angeboten. Im Gegenzug soll eine einzelvertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, verpflichtend sowohl das Anerkennungsjahr in einer städtischen Einrichtung zu absolvieren als auch nach bestandener Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher bei der Stadt Fürstenfeldbruck tätig zu sein. Die Rückzahlungsverpflichtung soll nach bestandener Abschlussprüfung auf eine Vertragsdauer von drei Jahren festgesetzt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Nachträge zu den bestehenden Defizit-übernahmeverträgen mit den freien Trägern entsprechend den im Sachvortrag definierten Konditionen abzuschließen.

Haupt- und
Finanzausschuss
13.04.2021

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			pro Auszubildenden: monatlich jährlich Gesamt (2-jährige Schulzeit)	591,80 € 7.101,60 € 14.203,20 €
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist am 26.10.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die erste Diskussion dieses Sachantrages erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.03.2021.

Der Sachantrag Nr. 021 ist wie folgt formuliert:

„Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Antrag auf Einführung eines Ausbildungsentgelts für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher, die ihre Ausbildung in einer städtischen Einrichtung beginnen und sich nach Abschluss für eine noch festzulegende Zeit verpflichten, in dieser zu arbeiten.

Seit 01. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Nach Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Kommunen für die Rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Bei dem Ausbau der Kitainfrastruktur sind wir in Fürstenfeldbruck entsprechend der Grundlagen der Bedarfsplanung auf einem guten Weg. Modernisierung, Erweiterung oder Neubau richten sich nach der steigenden Nachfrage.

Allerdings ist die Personalsituation nach wie vor angespannt. Alle bisherigen Bemühungen, wie etwa die Gewährung einer Zulage für die KinderpflegerInnen, waren wichtige Signale. Der gewünschte Effekt -die Bedarfsdeckung- ist jedoch ausgeblieben.

Da erkennbar ist, dass immer weniger Schulabsolventen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, sieht die CSU hier Notwendigkeit anzusetzen.

Um mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren zu können, sollte die Stadt Auszubildenden, die sich für eine Ausbildung an einer Fachakademie oder Berufsfachschule entscheiden, um später in einem städtischen Kindergarten oder in einer Kinderkrippe als KinderpflegerIn oder ErzieherIn zu arbeiten, eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch die Auflage eines Ausbildungsmodells mit optimierten Praxisphasen könnte in Kooperation mit anderen Kommunen angedacht werden.

Da der Landesgesetzgeber im BayKiBiG mehrmals auf die Option der Zusammenarbeit von Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungskapazitäten hingewiesen hat, sollte auch bei der Ausbildungsfinanzierung der Blick in die Nachbarkommunen

nicht unterbleiben. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Nachbargemeinden einen ähnlichen Weg gehen könnten, damit keine unnötige Konkurrenz entsteht und die Kreisstadt durch ihr Engagement die Personalsituation bei den Nachbarn noch verschärft.“

Zu dem Sachantrag nahm die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 2330/2021 ausführlich Stellung. Als Ergebnis der ersten Diskussion im Haupt- und Finanzausschuss am 16.03.2021 wurde der Sachverhalt mit der Maßgabe an die Verwaltung zurückgegeben, sich künftig sowohl als Kooperationspartner im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ als Alternative zur regulären Erzieherausbildung anzubieten, als auch die rechtliche Möglichkeit der Zahlung eines Stipendiums an einzelne Erzieher/innen in Ausbildung zu prüfen. Darüber hinaus sollte auch den freien Trägern die Möglichkeit eröffnet werden, derartige Stipendien zu gewähren und die Mehrkosten erforderlichenfalls im Rahmen des Defizitausgleichs geltend machen zu können.

Die Zahlung von Stipendien an Erzieher/innen in Ausbildung erscheint rechtlich möglich. Diese können im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit einzelvertraglich vereinbart werden. Zu beachten ist hierbei, dass während der Ausbildung das Recht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht. Zusätzlich zu den BAföG-Leistungen besteht förderungsunschädlich die Möglichkeit, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Die Höhe des Stipendiums sollte demnach die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von aktuell 450,00 € nicht überschreiten.

Zur finanziellen Abdeckung der Schulzeiten ist es erforderlich, das Stipendium in Höhe von monatlich 450,00 € über einen Zeitraum von zwei Jahren zu zahlen. Dies würde sich für eine/n Erzieher/in in Ausbildung mit Arbeitgeberkosten in Höhe von monatlich 591,80 € bzw. jährlich 7.101,60 €, also für die zweijährige Schulzeit mit insgesamt 14.203,20 € auswirken. Eine Arbeitsleistung des/der Erziehers/in in Ausbildung steht dieser Zahlung während der Schulzeit nicht gegenüber.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2330/2021 dargestellt, erscheint die gerichtliche Durchsetzbarkeit von Rückzahlungsvereinbarungen fraglich. Trotzdem sollte in die einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Erziehern/innen in Ausbildung eine Rückzahlungsverpflichtung über eine Vertragsdauer von drei Jahren vereinbart werden. Für jeden Monat der späteren Beschäftigung als pädagogische Fachkraft reduziert sich die Rückzahlungsverpflichtung um 1/36.

Soweit nach bestandener Abschlussprüfung mangels Interesse des/der staatlich anerkannten Erziehers/in keine Einstellung zustande kommen oder das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer Vertragsdauer von drei Jahren arbeitnehmerseitig gekündigt werden sollte, wird im Einzelfall über die gerichtliche Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs entschieden. Gegebenenfalls kann seitens der Stadt Fürstenfeldbruck auf die Geltendmachung verzichtet werden.

In der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es insgesamt drei Kinderhäuser, acht Kinderkrippen, fünfzehn Kindergärten und fünf Horte. Diese werden von insgesamt zehn Trägern – der Stadt Fürstenfeldbruck und neun weiteren freien Trägern – betrieben. Mit den neun freien Trägern hat die Stadt Fürstenfeldbruck sogenannte Defizitübernahmeverträge abgeschlossen. Im Rahmen dieser Verträge ist definiert, welche Kosten in die Defizitabrechnung mit einfließen können. So ist sichergestellt, dass die freien

Träger das durch den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen eventuell entstehende Defizit von der Stadt Fürstenfeldbruck bis zu einem definierten Maximalbetrag erstattet bekommen.

Durch das vorgeschlagene „Stipendium“ würden derzeit zusätzliche Kosten in Höhe von 7.101,60 € pro Träger und Jahr entstehen. Fünf der neun freien Träger werden aller Voraussicht nach auch in diesem Kindertageseinrichtungsjahr kein Defizit erwirtschaften. Drei der neun freien Träger werden in diesem Kindertageseinrichtungsjahr aller Voraussicht nach ein geringes Defizit erwirtschaften; allerdings wird mit der Einrechnung der zusätzlichen Kosten für das „Stipendium“ deren Defizithöchstbetrag bei weitem nicht erreicht werden. Lediglich ein freier Träger erwirtschaftet seit Jahren ein Defizit, welches deutlich über den Defizithöchstbetrag hinausgeht. Insofern ist es für acht von neun freien Trägern sehr gut möglich, die zusätzlich entstehenden Kosten für das „Stipendium“ im Rahmen der Defizitübernahmeverträge von der Stadt Fürstenfeldbruck erhalten zu können.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, die Defizitübernahmeverträge mit den freien Trägern derart zu präzisieren, als dass jeder freie Träger die Möglichkeit erhält, insgesamt ein Stipendium pro Kindertageseinrichtungsjahr – analog der Stadt Fürstenfeldbruck – gegenüber der Stadt abrechnen zu können. Ein entsprechender Nachtrag zu den bestehenden Defizitübernahmeverträgen wäre durch den Oberbürgermeister abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt somit vor, dem Sachantrag der Fraktion der CSU Nr. 021 nach folgenden Maßgaben zu entsprechen:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt sich künftig als Kooperationspartnerin im Rahmen des Modellversuchs „OptiPrax“ des Freistaates Bayern als Alternative zur regulären Erzieherausbildung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.
2. In jedem Jahrgang wird einer geeigneten Erzieherpraktikantin bzw. einem geeigneten Erzieherpraktikanten ein „Stipendium“ in Höhe von monatlich 450,00 € zuzüglich Arbeitgeberausgaben während der Schulabschnitte an der Fachakademie für Sozialpädagogik gewährt. Im Gegenzug soll eine einzelvertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, verpflichtend sowohl das Anerkennungsjahr in einer städtischen Einrichtung zu absolvieren als auch nach bestandener Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher bei der Stadt Fürstenfeldbruck tätig zu sein. Die Rückzahlungsverpflichtung soll nach bestandener Abschlussprüfung auf eine Vertragsdauer von drei Jahren festgesetzt werden.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Nachträge zu den bestehenden Defizitübernahmeverträgen mit den freien Trägern entsprechend den im Sachvortrag definierten Konditionen abzuschließen.

Der Sachantrag Nr. 021 der CSU-Fraktion ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.



Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
und die Damen und Herren
des Stadtrates
Stadt Fürstenfeldbruck

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:						
Führendes Amt: <i>Fürstenfeldbruck</i>						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
26. OKT. 2020						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schnitt OB	Rückpr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	EiW/ sofort		
Termin bis/am:						

Fraktion im Stadtrat

Große Kreisstadt

Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, 09.10.20

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,
namens der CSU stellen wir folgenden Antrag:

Familienfreundliche Kinderbetreuung sichern – Ausbildung fördern

Antrag auf Einführung eines Ausbildungsentgelts für angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher, die ihre Ausbildung in einer städtischen Einrichtung beginnen und sich nach Abschluss für eine noch festzulegende Zeit verpflichten, in dieser zu arbeiten.

Seit 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII; Art. 1 Nr. 7 Kinderförderungsgesetz – KiföG).

Nach Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind Kommunen für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig (Art. 5 BayKiBiG, Sicherstellungsgebot).

Sie tragen die Planungs- und davon abgeleitet auch die Finanzierungsverantwortung für die hierzu erforderlichen Betreuungsangebote. Zur Feststellung des Bedarfs haben die Gemeinden die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder zu erheben und den festgestellten Bedarf regelmäßig zu aktualisieren.

Bei dem Ausbau der Kitainfrastruktur sind wir in Fürstenfeldbruck entsprechend der Grundlagen der Bedarfsplanung auf einem guten Weg. Modernisierung, Erweiterung oder Neubau richten sich nach der steigenden Nachfrage.

Allerdings ist die Personalsituation nach wie vor angespannt. Alle bisherigen Bemühungen, wie etwa die Gewährung einer Zulage für die KinderpflegerInnen, waren wichtige Signale. Der gewünschte Effekt – die Bedarfsdeckung – ist jedoch ausgeblieben.

Da erkennbar ist, dass immer weniger Schulabsolventen die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, sieht die CSU hier Notwendigkeit anzusetzen.

Um mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren zu können, sollte die Stadt Auszubildenden, die sich für eine Ausbildung an einer Fachakademie oder Berufsfachschule entscheiden, um später in einem städtischen Kindergarten oder einer Kinderkrippe als KinderpflegerIn oder ErzieherIn zu arbeiten, eine Ausbildungsvergütung zahlen. Auch die Auflage eines Ausbildungsmodells mit optimierten Praxisphasen könnte in Kooperation mit anderen Kommunen angedacht werden.

Da der Landesgesetzgeber im BayKiBiG mehrmals auf die Option der Zusammenarbeit von Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungskapazitäten hingewiesen hat, sollte auch bei der Ausbildungsfinanzierung der Blick in die Nachbarkommunen nicht unterbleiben. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Nachbargemeinden einen ähnlichen Weg gehen könnten, damit keine unnötige Konkurrenz entsteht und die Kreisstadt durch ihr Engagement die Personalsituation bei den Nachbarn noch verschärft.

Katrin Siegler
Referentin für Kinderbetreuung

Michael Piscitelli
Personalreferent